



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
93-01-(2017-0031)

bearbeitet von:
Mag.a Marchart DW 89977 | Tanja Roisz

elektronisch erreichbar:
sabine.marchart@staedtebund.gv.at

Stellungnahme

Bundesministerium für
Gesundheit und Frauen

E-Mail: legvet@bmgf.gv.at
begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at

Wien, 25. Jänner 2017

**Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Tierschutzgesetz
geändert wird;**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Städtebund bedankt sich für die Übersendung des Entwurfes eines Bundesgesetzes mit dem das Tierschutzgesetz geändert wird und darf hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Zu § 4 Tierschutzgesetz

Seitens des Österreichischen Städtebundes wird angeregt, in die Begriffsbestimmungen folgende Ergänzungen aufzunehmen:

§ 4 Z 9a Tierpension: eine Einrichtung die die Verwahrung fremder Tiere **gegen Entgelt oder mit Ertragserzielungsabsicht** anbietet;

§ 4 Z 9b Tierasyl oder Gnadenhof: eine Einrichtung zur dauerhaften Verwahrung von **ehemals** herrenlosen oder fremden Tieren, **die nicht auf Gewinn ausgerichtet ist**;

Zu § 7 Tierschutzgesetz

Abs. 1 Z 7: Es ist fraglich, ob das Verfärben des Fells aus ästhetischen Gründen als „Eingriff“ im Sinne des § 4 Z 8 („eine Maßnahme, die zur Beschädigung oder dem Verlust eines empfindlichen Teils des Körpers oder einer Veränderung der Knochenstruktur dient“) zu sehen ist.

Zu § 8a Tierschutzgesetz

Im Zusammenhang mit § 8a Abs. 2 darf folgende Ergänzung angeregt werden:

„Das öffentliche Feilhalten,... ist nur im Rahmen einer gemäß § 31 Abs. 1 genehmigten Haltung, **im Rahmen einer gemäß § 31a gemeldeten Haltung** oder durch Züchter,... gestattet.“

Auch hier wäre eine Begriffsdefinition zum öffentlichen Feilhalten in § 4 wünschenswert.

Zu § 23 (2) Tierschutzgesetz

Die Formulierung ist nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes entbehrlich, da nicht erkennbar ist, dass die in § 23 Abs. 2 anzustellenden Abwägungen zu einer Vereinfachung des Vollzuges bzw. zu vermehrter Rechtssicherheit führen werden.

Zu § 28 (4) Tierschutzgesetz

Diese Bestimmung wird seitens des Österreichischen Städtebundes als problematisch gesehen, da hier weder der Grad der Übertretung noch die Auswirkung der Übertretung auf das Tierwohl berücksichtigt werden. Dies hätte zur Folge, dass bereits bei geringgradigen Übertretungen (auch solchen, die keine nachteiligen Auswirkungen auf das Tierwohl tätigen) die Behörde die Einstellung der Veranstaltung zu verfügen hat. Die in den Erläuterungen beschriebene Möglichkeit des Abbruches einer Veranstaltung aus Gründen des Tierwohles ist im Entwurfstext als zwingende Bestimmung („hat die Behörde...“) – allerdings ohne Berücksichtigung des Tierwohles – formuliert. Somit stellt sich im Text ein Widerspruch zu den laut Erläuterungen beabsichtigten Auswirkungen dar.

Zu § 29 Tierschutzgesetz

Der Begriff der Tierpension ist nach Ansicht des Österreichischen Städtebundes entbehrlich, da es sich dabei um eine gewerbliche und gewinnorientierte Einrichtung handelt und daher § 31 zuzuordnen ist.

Gemäß § 29 Abs. 2 Z 2 ist die einschlägige Fachausbildung für Personen derzeit nur für Tierheime gefordert.

Anmerkung: Diese Fachausbildung einer Person sollte auch für Tierasyle und Gnadenhöfe gefordert werden.

29 Abs. 3: Die Leitung des Tierheimes hat ein Vormerkbuch zu führen.

Anmerkung: Diese Bestimmungen sollten auch für ein Tierasyl oder einen Gnadenhof gleichlautend gelten.

Zu § 31 Tierschutzgesetz

Im Hinblick auf § 31 Abs. 5 darf der Österreichische Städtebund folgende Formulierung anregen:

„Hunde und Katzen dürfen im Rahmen von Tätigkeiten gem. Abs. 1 in Zoofachgeschäften und anderen gewerblichen oder wirtschaftlichen Einrichtungen, in denen Tiere angeboten werden, zum Zwecke des Verkaufes nicht gehalten oder ausgestellt werden.“

Mit der Novelle des Tierschutzgesetzes 2008 wurde der zuvor verbotene Verkauf von Hunden und Katzen wieder erlaubt mit der Begründung, den Welpenhandel aus dem Kofferraum und im Internet auf eine von Behörden kontrollierbare Ebene zu verlagern. Diese Intention muss aufgrund der gemachten Erfahrungen der letzten Jahre als gescheitert angesehen werden.

Von großen Teilen der Bevölkerung wird der Verkauf von Hunde- und Katzenwelpen im Zoofachhandel als äußerst negativ empfunden und führt zu einer hohen Anzahl von Anzeigen wegen vermeintlicher Missstände bei den Amtstierärzten. Die Behörden sind oft genötigt, einen Tatbestand, der aus amtstierärztlicher Sicht als grenzwertig oder tierschutzwidrig zu bezeichnen wäre, zu erklären bzw. zu verteidigen.

Grundsätzlich bestehen die bekannten Argumente gegen den Verkauf von Hunde- und Katzenwelpen im Zoofachhandel weiter, wie z.B. Spontan- und Mitleidskäufe, mangelhafte Sozialisierung der Tiere, da sie in dem äußerst sensiblen Zeitraum zwischen der 8. und 12. Lebenswoche nicht die nötigen Sozialkontakte und Lernsituationen erfahren. Insbesondere die Erziehung zur Stubenreinheit wird dadurch wesentlich erschwert.

Die vorgegebenen Betreuungsanforderungen an das Verkaufspersonal können in der Situation einer Zoofachhandlung kaum erfüllt werden. Weiters könnte bei den KäuferInnen ein falsches Bild der Tierhaltung entstehen, dass z.B. Hunde kleiner Rassen ohne weiteres in der Wohnung ohne Auslauf mit Kisterl (ähnlich der Katzenhaltung) gehalten werden können.

Grundsätzlich handelt es sich bei den verkauften Tieren ausschließlich um Welpen, die aus östlich angrenzenden Mitgliedsstaaten oder Drittländern nach Österreich verbracht werden. Trotz entsprechender Dokumente sind Herkunft und die dortigen Haltungsbedingungen der Elterntiere nicht nachvollziehbar. Durch österreichische Hunde- und Katzenzüchter wird der Zoofachhandel grundsätzlich nicht beliefert.

Zu § 37 Tierschutzgesetz

Die weitere Vorgangsweise bei Abnahmen von Tieren gemäß Abs. 1 ist weiterhin nicht geklärt, es bestehen keine Fristen zur Rückgabe bzw. für einen etwaigen Verfall.

Des Weiteren wäre die Stellung des Eigentümers in Bezug auf den Verfall noch zu klären, siehe auch Novellierung des § 39 Abs. 3.

Erwähnt werden darf an dieser Stelle das Erkenntnis des VwGH vom 15.03.2016, GZ. Ro 2016/02/0003.

§ 37 Abs. 3: Die Hinzunahme von Abs. 2a in den Gesetzestext ist schwer nachzuvollziehen.

Die Tiere werden in diesem Fall nicht wegen schlechter Haltung, sondern (nur) wegen des Verkaufsverbots bzw. des Verbotes des Feilhaltens abgenommen. Eine Rückgabe, sofern „die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung des Tieres aller Voraussicht nach geschaffen sind“, wäre nicht zielführend, da die Haltungsbedingungen beim Verkäufer bzw. Feilbieter zumeist entsprechen. Die nach § 8a abgenommen Tiere wären daher in vielen Fällen umgehend zurückzustellen.

Der Österreichische Städtebund ersucht, diese Anregungen in die gegenständliche Novelle einfließen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen



OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär